

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 24 (1951)

Artikel: Miscellen : Gewichte, Masse und Münzen in der "guten alten Zeit"
Autor: Kunz, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Darunter von anderer Hand:

„Die Obige Rechnung ist Eigenhändig geschrieben worden vom Alten Herr Franz Schmid als Gasthof Eigentümer, und der das Gasthaus zur Kronen in Solothurn hat neu Bauen lassen.

Der Unterzeichnete wahr 1797 in dorten als Kellner gestanden, wo benannter General Bonabarte der 1. in Solothurn ankam, blieb in seinem Reiswagen sitzen und verlangte ein Glas Wasser, wo mir sein Adjudant der neben ihm sass, dafür ein Goldstück auf den Teller lag.

Das becheint: And. Biehly.“

(Nach den von Herrn Walter Huber gütigst zur Verfügung gestellten Akten.)

G. Appenzeller.

3. Gewichte, Masse und Münzen in der „guten alten Zeit“.

Wie sehr man im Mittelalter in der Schweiz an das undurchdringliche Chaos im Gewichts-, Mass- und Münzwesen gewöhnt war, dass ein Ausgleich und Ausweg aus dem Wirrwarr geradezu unlösbar schien (wohl auch aus Aengstlichkeit, da oder dort etwas nachgeben oder gar einbüßen zu müssen), davon zeugt folgendes Schreiben der Regierung von Solothurn an den Vorort Zürich vom 1. Februar 1684 (siehe Concepten Bd. 93, Seite 648f):

„Dass einer von Euern Verburgerten sich anerboten, *alle in der löbl. Eidgenossenschaft üblichen Gattungen Gewichts, Mäss, Ellen und Münzen* zu vergleichen, sofern er einen eigentlichen Bericht, wie es damit in jedem Ort gründlich beschaffen, zur Hand bringen könne, haben (wir) aus Euerm an uns unterm 16. Januar letzthin freundeidgenössischen Schreiben sowohl als aus dem beigelegten *Badischen Abschieds-Extrakt* (Beschluss der Tagsatzung von Baden) vom 30. Nov. 1677 mit mehrerem zu vernehmen gehabt. Wann nun wir uns selbst geneigt sind, zu allem dem getreulich zu kontribuieren (beizutragen), was zu Befürderung gemeinen Nutzens und Anständigkeit unseres liebworten Vaterlandes gereichen mag, in hoc passu (in diesem Fall) aber nach gemachtem reiflichen Erdauern bis dahin nicht penetrieren mögen, wie Euers Burgers zwar ruhmwürdiger Vorschlag wohl zu End gebracht, viel weniger, wann schon selbiger etwa zu Papier in Druck verfertiget würde, durchgehend praktiziert und gehalten werden könnte, in Ansehen der Unterschied und bisherige Gebrauch in dem eint und andern gar gross und ohne Besorgen allerhand entstehenden Konfusionen unmöglich für einander zu bringen wären; gestalten eben dieses

rationes uns genugsame Ursach geben (gibt), mit unserm (von uns) begehrten particulen Verzeichnis einzuhalten und Euch damit nicht zu behelligen, indem auch in unserer Botmässigkeit die Ungleichheit sehr gross, besonders aber es in Korn- und Haber-Mässen gar vielfältige Disparitet (Unterschiede) sich befindet, also dass ohne allzu schädliche Verwirrung dem üblichen Gebrauch zuwider, schwerlich, ja gar nichts vorzunehmen oder abzuändern (möglich ist). Wollten's Euch hiermit zur Antwort ganz wohlmeinend bedeuten und neben schuldiger Danksagung Eurer diesörigen übernommenen Mühewalt uns allerseits Gottes Gnadenhand wohl erlassen.“

Dass die Bedenken, das von Kanton zu Kanton verschiedene Münz-System auf einen Nenner zu bringen, nicht ganz grundlos waren, davon zeugt ein Jahrhundert später folgendes Schreiben mit nachfolgender Aufstellung über den Wert einiger Gold- und Silbermünzen im Kanton Solothurn.

„Wir haben bei Verfassung (Abfassung) der Instruktion auf die vorstehende gemein-eidgenössische Tagsatzung in Durchgehung des ferndriegen Abschieds zu ersehen gehabt, wie das in punkto der Evaluation (Schätzung) der Gold- und Silber-Sorten verabschiedet worden, dass Euch Nachricht gegeben werden solle, was ein jeder löbl. Ort über den zu Frauenfeld deshalb gemachten Projekt für einen Schluss gemacht habe. Welchen unsren Entschluss (wir) Euch beikommend übermachen, mit beigefügter Bitt, dass Ihr den Verzug (Verzögerung) in ungutem nicht verdenken wollet.

Den 1. Juni 1750.

Taxation der Gold- und Silbersorten.

	Solothurner Währung					
1. Die neuen Louisdors oder						
Schiltli-Dublonen à 9 Gulden 36 Kreuzer = 6 Kronen 10 Batzen						
2. Sonnen-Dublonen à 9 „ 18 „ = 6 „ 5 „						
3. Gewichtige spanische und alte						
französische Dublonen . . . à 7 „ 39 „ = 5 „ 2 „ 2 Kreuzer						
4. Mirlitons à 7 „ 21 „ = 4 „ 22 „ 2 „						
5. Gewichtige ¹ Dukaten mit den						
spanischen Dublonen . . . à 4 „ 12 „ = 2 „ 20 „						
6. Alte und neue Krontaler. . . à 2 „ 24 „ = 1 „ 15 „						
7. Louis blancs à 2 „ 6 „ = 1 „ 10 „						
8. Piaster à 2 „ 6 „ = 1 „ 10 „						
9. Species-Taler à 2 „ = 1 „ 8 ^{1/3} Batzen						

¹ Von den nichtgewichtigen aber sollen für jedes Gran 5 Kreuzer abgezogen werden, dabei jedermann freistehen soll, solche mindergewichtige anzunehmen oder nicht.“ (Siehe Konzepten Bd. 113, Seite 139 f.)

Das waren also alles nur fremde Münzen, und nur Gold- und Silberstücke. Ob es alle fremden Münzen waren, die damals im Kanton Solothurn in Kurs standen, oder ob es diejenigen waren, die von der Tagsatzung zur Diskussion gestellt gewesen, ist aus dem Eingangsschreiben nicht ersichtlich. Dass schon das Umrechnen dieser wenigen Münzen bei Kauf und Lauf ordentlich Kopfzerbrechen verursachte (zumal die meisten Leute in der damaligen Schule noch gar nicht rechnen lernten, da dies ausserhalb des landläufigen Bildungsbedürfnisses stand), ist begreiflich. Wenn diese Münzen nun von Kanton zu Kanton noch verschieden valierten, dazu die von jedem Kanton geprägten eigenen Münzen kamen, ja dann kann es sogar uns heutigen Kettensatzrechnern grauen vor solchem Valuta-Menus und man mag die gnädigen Herren von Solothurn fast begreifen, warum sie 1684 nicht gerne in dieses Dornengeflecht griffen.

E. Kunz.